

ZEHN JAHRE: RECHTSFRIST MIT TÜCKEN

Im Beratungsgespräch mit Mandanten höre ich häufig „jaja, das mit den zehn Jahren, das wissen wir schon“. Wie so oft steckt das Besondere hier aber im Detail.

I. Zehn-Jahres-Frist im Pflichtteilsrecht

Fall 1: „Aktien für Agnes“

Der verwitwete Volker hat die beiden Töchter Tutti und Tussi, von denen er gleichermaßen gar nichts hält.

Die Töchter kümmern sich kaum um ihren Vater, das übernimmt seit vielen Jahren die treue Haushälterin Agnes.

Als Volker im März 2026 ohne Testament verstirbt, stellen Tutti und Tussi empört fest, dass Volkers Sparguthaben gerade so für die Beerdigung und die Räumung der Mietwohnung ausreicht. Sein eigentliches Vermögen, ein Aktiendepot im Wert von rund 800.000,00 Euro, hat Volker im Dezember 2015 auf Agnes überschrieben.

Tutti und Tussi stellen Agnes noch bei der Beerdigung zur Rede und erklären ihr, Volker habe sein Vermögen nicht einfach so wegschenken können, als Töchter hätten sie schließlich gesicherte Ansprüche.

Agnes ist daraufhin sehr aufgeregt und wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix.

Ratfix schickt ein Schreiben an die beiden empörten Töchter, in dem er folgendes ausführt:

Da Volker ohne Hinterlassen eines Testaments verstarb, ist gesetzliche Erbfolge eingetreten. Die beiden Töchter sind Erbinnen zu je $\frac{1}{2}$ geworden.

Vererbt wird aber nur das Vermögen, das zum Zeitpunkt des Todes von Volker noch vorhanden war. Folglich haben die Töchter das Sparguthaben und das Inventar der Wohnung geerbt, nicht aber das Aktiendepot, das Volker zum Zeitpunkt seines Todes nicht mehr gehörte.

Allerdings haben unter bestimmten Umständen diejenigen Erben, die auch pflichtteilsberechtigt sind, unabhängig von ihrem Erbrecht einen Anspruch gegen den Beschenkten. Der Beschenkte muss gemäß § 2325 BGB so viel von dem erhaltenen Geschenk an den Pflichtteilsberechtigten herausgeben, dass dieser rechnerisch zumindest den Pflichtteil erlangt.

Aber hier ist § 2325 Abs. 3 BGB zu beachten: Sind seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen, gibt es keinen Pflichtteilsergänzungsanspruch mehr. Die Schenkung bleibt also bei jeglicher Pflichtteilsberechnung unberücksichtigt und der verschenkte Betrag bzw. Gegenstand gehört allein dem Beschenkten.

So liegen die Verhältnisse hier: Zwischen der Schenkung im Dezember 2015 und dem Ableben des Volker im März 2026 liegen mehr als zehn Jahre. Im Hinblick auf die Schenkung des Aktiendepots können Tutti und Tussi gegen Agnes keine Ansprüche mehr geltend machen.

Fall 2: „Millionen für Marilyn“

Witwer Willy ist nach dem Tod seiner langjährigen Ehefrau sehr einsam und kämpft mit den Widrigkeiten des Haushalts. Seine einzige Tochter Thea ist ihm keine Hilfe: Wenn sie überhaupt in Erscheinung tritt, hält sie sich von allen praktischen Tätigkeiten sorgfältig fern, berichtet dem Vater aber jeweils in klagendem Tonfall von unverschuldet über sie hereingebrochenen Schicksalsschlägen, aufgrund derer sie bedauerlicherweise restlos pleite ist. Auf diese Berichte folgt jeweils ein tiefer Augenaufschlag und ein auffordernder Blick in Richtung Vater.

Schließlich engagiert Willy die freundliche Marilyn, die sich fortan in jeglicher Weise um seinen Frohsinn bemüht.

Als Willy im März 2026 ohne Hinterlassen eines Testaments verstirbt, muss Tochter Thea feststellen, dass sie nur eine lächerliche Million erbt. Marilyn hingegen hat Willy im Februar 2021 stattliche drei Millionen geschenkt.

Noch bei den Beerdigungsfeierlichkeiten faucht Thea die versonnen ihren Apfelkuchen mümmelnde Marilyn an „Rück die Millionen raus!!!“, worauf diese aber nur mit einem bockigen „Nö“ antwortet.

Der bei den Feierlichkeiten anwesende Rechtsanwalt Ratfix hätte sich gern ebenfalls auf das Mümmeln von Apfelkuchen beschränkt, wird nun aber aufgerufen, sich zur Rechtslage zu äußern.

Thea ist nach Gesetz Alleinerbin ihres Vaters geworden. Folglich gehört ihr die Million, die er hinterlassen hat.

Sie ist nach dem Gesetz außerdem pflichtteilsberechtigt nach ihrem Vater, d. h. sie kann verlangen, jedenfalls den Pflichtteil - errechnet aus der Summe des vorhandenen und des nach Gesetz hinzuzurechnenden Vermögens - im Ergebnis zu erhalten.

Willy hat drei Millionen an Marilyn verschenkt. Dieser Betrag wird aber nicht vollständig „dem Vermögen hinzugerechnet“, sondern hier kommt die Stufenregelung gemäß § 2325 Abs. 3 BGB zur Anwendung:

Wurde die Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall getätigt, so muss sie zu 100 % zurückgerechnet werden. Wurde die Schenkung innerhalb des zweiten Jahres vor dem Erbfall getätigt, werden 90 % zurückgerechnet usw. Erst wenn zehn Jahre verstrichen sind, findet keine Rückrechnung mehr statt, die Frist hierfür ist dann verstrichen.

Die Schenkung an Marilyn erfolgte innerhalb von fünf Jahren vor dem Todesfall, also sind 50 % zurückzurechnen.

Die Summe aus der vorhandenen Million und dem zurückzurechnenden Betrag in Höhe von 1,5 Millionen beträgt 2,5 Millionen. Hiervon $\frac{1}{2}$ darf Thea beanspruchen, also 1.250.000,00 Euro als fiktiven Pflichtteil.

Da sie 1.000.000,00 Euro bereits als Erbin erlangt hat, kann sie weitere 250.000,00 Euro von der beschenkten Marilyn verlangen.

Den Rest des Geldes, das Willy an Marilyn verschenkt hat, kann diese behalten.

Fall 3: „Mehr Millionen für Marilyn“

Wie Fall 2, aber die Begeisterung des Willy für die einsatzfreudige Marilyn ist noch größer:

Willy heiratet Marilyn im Februar 2021 und am Tag nach der standesamtlichen Trauung schenkt er ihr drei Millionen als Morgengabe.

Jetzt ist die Rechtslage eine ganz andere:

Gemäß § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB beginnt die Zehn-Jahres-Frist für die Abstufung der Schenkung nicht vor Auflösung der Ehe.

Da Willy und Marilyn bis zu seinem Tod verheiratet waren, hat der Zeitablauf von fünf Jahren zwischen Schenkung und Sterbefall hier keine positiven Auswirkungen zugunsten von Marilyn.

Der gesamte Betrag, den sie als Ehefrau schenkweise erhalten hat, muss dem vorhandenen Nachlass hinzugerechnet werden. Thea berechnet folglich ihren fiktiven Pflichtteilsanspruch aus einer vorhandenen und drei zurückgerechneten Millionen, im Ergebnis also aus vier Millionen.

Hiervon $\frac{1}{2}$ sind zwei Millionen.

Thea kann von der geliebten Stiefmutter eine Million als Zahlung verlangen, Marilyn behält als Ehefrau des Willy also weniger von der Schenkung als ohne Eheschließung.

Dieses Ergebnis mag zunächst sehr eigenartig wirken. Die Regelung beruht auf der Überlegung des Gesetzgebers, dass für erbschaftsmindernde Schenkungen an die zweite Ehefrau zulasten der Kinder aus erster Ehe ein besonderes Risiko besteht.

Hier darf nicht vergessen werden, dass dieser Teil des Gesetzbuches 1900 in Kraft trat, als Todesfälle bei Geburten und eine nachfolgende zweite Eheschließung des Witwers sehr häufig vorkamen.

Wichtig aber auch für die Gegenwart ist folgendes Ergebnis:

Während bestehender Ehe sind taktische Schenkungen an den Ehegatten völlig ungeeignet, da sie den Pflichtteilsanspruch von Kindern nicht reduzieren können, egal wie lange die Schenkung zurückliegt.

Fall 4: „Wally und die Villa“

Witwe Wally hat die Söhne Siegfried und Sigismund. Zu Siegfried, seiner Ehefrau und den sechs entzückenden Kinderchen hat Wally ein gutes Verhältnis.

Der Ehefrau des unglücklichen Sigismund ist sie hingegen vom ersten Kennenlernen an in inniger Feindschaft verbunden, die von beiden Frauen seit Jahrzehnten sorgfältig gepflegt wird.

Wally sinniert, dass unter keinen Umständen „dieses Weibsbild“ (ihre übliche Bezeichnung für die nicht geschätzte Schwiegertochter) jemals in irgendeiner Weise von ihrem Vermögen profitieren darf. Sie schreibt ein Testament, mit dem sie Siegfried als Alleinerben einsetzt.

Durch regelmäßiges Lesen der VITA ist Wally aber auch darüber informiert, dass es dieses ärgerliche Problem mit dem Pflichtteilsanspruch gibt, der ihrem Sohn Sigismund zusteht.

Deshalb geht Wally mit Siegfried zum Notar und überschreibt ihm das alleinige Eigentum an ihrer größten Vermögensposition, der prächtigen Villa. Vorsichtig, wie Wally ist, behält sie sich hierbei das lebenslange Nießbrauchsrecht an der Villa vor, d. h. sie kann die Villa nach ihrer Wahl lebenslang entweder selbst bewohnen oder vermieten.

Die Zehn-Jahres-Frist hat Wally fest im Blick. Aus reiner Rache an der ungeliebten Schwiegertochter hält sie nach der Überschreibung des Immobilieneigentums tatsächlich noch elf Jahre durch und dann verstirbt sie.

Als Sigismund, angefeuert von seiner Gattin, den Bruder Siegfried auf Pflichtteilsansprüche anspricht, weist dieser ihn ab und erklärt, die Schenkung der Immobilie liege mehr als zehn Jahre zurück.

Nun wird der widerstrebende Sigismund von der tatkräftigen Gattin zu Rechtsanwalt Ratfix geschleift.

Ratfix zeigt sich als anwaltlicher Vertreter des pflichtteilsberechtigten Sigismund bei Siegfried an und verlangt zunächst einmal Auskunft über den real vorhandenen und den fiktiven Nachlass. Insbesondere verlangt er die Vorlage einer Kopie der Übereignungsurkunde für die Villa.

In diesem Dokument kann er nun nachlesen, dass das Nießbrauchsrecht der Witwe Wally sich auf die gesamte Villa bezog. Dieser Punkt ist entscheidend:

Denn die Zehn-Jahres-Frist gemäß § 2325 Abs. 3 S. 2 BGB beginnt dann nicht zu laufen, wenn der Nutzungswert im Wesentlichen beim Schenkenden verbleibt. Hier hat Wally das Nutzungsrecht für die gesamte Villa behalten, ist also wirtschaftlich unverändert „Herrin“ über die Vermögensposition geblieben.

Daher begann die Zehn-Jahres-Frist erst mit dem Wegfall des Nutzungsrechts zu laufen, also mit dem Tod von Wally. Damit sind die zehn Jahre noch nicht verstrichen, es ist noch nicht einmal ein volles Jahr verstrichen.

Folglich muss der gesamte Wert der Villa dem vorhandenen, nicht verschenkten Nachlass hinzugerechnet werden und aus diesem Betrag erhält der Sohn Sigismund die Pflichtteilsquote, also $\frac{1}{4}$ des real vorhandenen Nachlasses zzgl. des Wertes der Villa.

Möchte Siegfried die Villa behalten, so muss er den Bruder also in empfindlicher Höhe auszahlen.

Ein Nießbrauchsvorbehalt oder auch der Vorbehalt eines Wohnungsrechts steht dem Ablauf der Zehn-Jahres-Frist nach der Rechtsprechung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn sich dieses Recht lediglich auf $\frac{1}{3}$ der verschenkten Immobilie bezieht. Diesen Fall hat der

Bundesgerichtshof entschieden für einen Schenkungsvertrag, in dem ein Drei-Parteien-Wohnhaus übertragen wurde und das Wohnungsrecht der Schenkenden sich lediglich auf eine von drei Etagen des Hauses bezog (BGH FamRZ 16, 1453).

Noch nicht abschließend geklärt ist hingegen, ob die Zehn-Jahres-Frist bereits dann zu laufen beginnt, wenn der Schenkende weniger als 50 % der Immobilie weiter zu nutzen berechtigt ist, deren Eigentum er überträgt.

II. Zehn-Jahres-Frist im Schenkungsrecht

Fall 5: „Babsis Bungalow“

Babsi hat jahrzehntelang sehr sparsam gelebt, um mit ihren bescheidenen Einkünften als Bratschenpädagogin ihren Bungalow abzahlen zu können.

Nun macht sie sich erneut Sorgen und führt ein ernstes Gespräch mit ihrem einzigen Sohn Balhasar. Es ist ihr sehr wichtig, dass das Ergebnis ihrer Anstrengungen in der Familie bleibt: Balhasar soll Eigentümer des Bungalows werden. Babsi möchte sicherstellen, dass der Bungalow nicht später einmal zur Finanzierung ihrer Pflege eingesetzt wird. Wegen ihrer nur geringen Renteneinkünfte befürchtet sie, im Falle eines notwendigen Umzugs in ein Altersheim zum Verkauf des Bungalows und zur Verwendung des Verkaufserlöses für die Heimkosten gezwungen zu werden.

Babsi ergreift ihren Sohn und geht mit ihm zum Notar. Dort erklärt sie, sie wolle das Eigentum an dem Bungalow lieber sofort auf Balhasar übertragen. Jetzt traue sie sich noch zu, bis zur Pflegebedürftigkeit zehn Jahre durchzuhalten.

Um Babsi abzusichern wird in der Schenkungsurkunde festgehalten, dass ihr an dem Bungalow ein lebenslanges Nießbrauchsrecht zusteht.

Genau elf Jahre nach der Übertragung des Bungalows auf Balhasar muss Babsi aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim umziehen und kann von ihrer Rente tatsächlich die monatlichen Kosten nicht decken. Balhasar grübelt „da war doch was mit

Nießbrauchsrecht und Fristlauf“ und sitzt schließlich unglücklich auf dem Besucherstuhl von Rechtsanwalt Ratfix.

Ratfix kann ihn beruhigen:

Eine Schenkung kann gemäß § 528 BGB zurückgefordert werden, wenn der Schenkende nach der Schenkung nicht mehr in der Lage ist, seinen angemessenen Unterhalt zu finanzieren. Die Kosten eines Pflegeheims gelten als angemessener Unterhalt (zzgl. eines Taschengelds).

Die Rückübertragung eines Geschenks wegen Verarmung des Schenkenden kann gemäß § 529 Abs. 1 BGB aber dann nicht mehr gefordert werden, wenn seit der Übertragung des geschenkten Gegenstands zehn Jahre verstrichen sind.

Anders als beim Pflichtteilsrecht steht es dem Beginn der Zehn-Jahres-Frist nicht entgegen, dass der Schenkende sich ein lebenslanges Nutzungsrecht (also ein Nießbrauchsrecht oder ein Wohnungsrecht) am geschenkten Gegenstand vorbehalten hat (BGH NJW 11, 3082).

Also ist Balthasar wegen des Ablaufs der Zehn-Jahres-Frist geschützt vor Rückforderungsansprüchen.

Die entscheidende Konsequenz hieraus ist, dass Babsi einen Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe auf Finanzierung ihres Heimplatzes hat, ohne gezwungen zu sein, Ansprüche gegen ihren Sohn Balthasar geltend zu machen.

Fall 6: „Rück‘ die raus“

Der bereits betagte Geigenvirtuose Gregory ist schwer entflammt für seine attraktive Schülerin Susanna. Als er seine Bühnenlaufbahn beendet, schenkt er Susanna seinen kostbarsten Besitz, eine Stradivari.

Sein einziger Sohn Sixtus hat das zähneknirschend zur Kenntnis genommen. Vier Jahre später ist Gregory schwer erkrankt und muss in ein Seniorenheim umziehen, dessen Kosten er nicht finanzieren kann. Wegen der geringen Rente von Gregory bleiben auch nach Berücksichtigung

der Leistungen der Pflegeversicherung monatlich 1.200,00 Euro von den Heimkosten ungedeckt.

Sixtus, nunmehr als Betreuer für Gregory bestellt, wendet sich an Susanna und fordert wegen Verarmung des Schenkers gemäß § 528 BGB die Stradivari zurück. Er verweist darauf, dass seit der Schenkung noch keine zehn Jahre verstrichen sind.

Susanna hält dem entgegen, dass es da doch diese Stufenregelung gäbe und dass sie folglich nach Ablauf von vier Jahren nur maximal 60 % des Wertes der Stradivari zurückgeben müsse.

Sixtus droht mit Klage.

Susanna findet sich mit der Stradivari unter dem Arm und Tränen in den Augen bei Rechtsanwalt Ratfix ein, dem sie auseinandersetzt, sich von der Stradivari keinesfalls trennen zu können.

Ratfix muss ihr zunächst einmal beibringen, dass die Abstufungsregelung ausschließlich im Pflichtteilsrecht gilt und im Zusammenhang mit der Zehn-Jahres-Frist im Schenkungsrecht nichts zu suchen hat.

Aber Susanna kann aus einem anderen Grund die Rückgabe der Stradivari verweigern:

§ 528 Abs. 1 BGB legt nämlich fest, dass der Beschenkte das Geschenk nur herauszugeben hat, „soweit“ der Schenkende außer Stande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Der Beschenkte muss die finanzielle Lücke abdecken, die bezüglich der Unterhaltsfinanzierung besteht, mehr jedoch nicht.

Susanna kann es daher ablehnen, die Stradivari herauszurücken und sie kann sich darauf beschränken, die monatliche Finanzlücke in Höhe von 1.200,00 Euro durch Zahlung auszugleichen.

Zum Schutz der Beschenkten gilt eine Kappungsgrenze, d. h. der Beschenkte leistet Zahlungen maximal bis zur Höhe des Wertes des geschenkten Gegenstands.

Fazit

Zwar spielt sowohl beim Schenkungsrecht als auch beim Pflichtteilsrecht die Zehn-Jahres-Frist eine entscheidende Rolle.

Die Einzelheiten unterscheiden sich aber ganz beträchtlich, so beispielsweise die Rechtsprechung zum Lauf der Frist.

Die Abstufungsregelung, d. h. der schrittweise Abbau des geschenkten Wertes, spielt ausschließlich beim Pflichtteilsrecht eine Rolle.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht